



**Pet 1-19-09-9021-035938**

33129 Delbrück

Dienstleistungen

im Telekommunikationsbereich

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – als Material zu überweisen.

**Begründung**

Mit der Petition wird eine europaweite digitale Selbstbestimmung für Bürger und Anwender für ihre private Hard- und Software gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass aus Sicht des Petenten immer restriktivere Konzepte, Konfigurationen, Programmierungen und Algorithmen für moderne Technikgeräte, wie Smartphones, Router und Computer, es für die Anwender von privater Hard- und Software fast unmöglich machen würden, ihre freiheitlichen Grundrechte durchzusetzen. Mit der Petition werden daher gesetzliche Regelungen auf europäischer und nationaler Ebene angeregt, die diese Einschränkungen für private Anwender von Hard- und Software reduzieren und europaweit eine größere digitale Selbstbestimmung ermöglichen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.



Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 86 Mitzeichnungen und 28 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss merkt zunächst an, dass er die Ausführungen des Petenten nicht nachvollziehen kann, inwieweit Hard- und Software derzeit wegen Maßnahmen der Hersteller und Anbieter nicht genutzt bzw. nicht aktualisiert werden kann und die digitale Selbstbestimmung insoweit beschränkt ist. Hierzu liegen ihm keine Informationen vor.

Der Petitionsausschuss teilt jedoch das auf eine europaweite digitale Selbstbestimmung für Bürger und Anwender gerichtete Anliegen der Petition, da der Erhalt und Ausbau der mit der digitalen Selbstbestimmung zusammenhängenden digitalen Souveränität von Deutschland und der Europäischen Union (EU) für ihn ein Thema von großer Bedeutung darstellt.

Ausweislich der Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) befinden sich hierzu verschiedene Initiativen und Vorhaben in der Planung bzw. Umsetzung.

Die vom Petenten angemahnte europaweite digitale Selbstbestimmung hängt mit der digitalen Souveränität Deutschlands und Europas zusammen, denn ohne digitale Souveränität liegt das Rahmenwerk für die digitale Selbstbestimmung nicht mehr in der Hand der nationalen oder europäischen Gesetzgebung.

Für den Erhalt und Ausbau der digitalen Souveränität der EU sind aus Sicht des Petitionsausschusses sowie des BMWi die folgenden Punkte von besonderer Bedeutung:

- die Stärkung europäischer Anbieter von schneller Kommunikationsinfrastruktur,



- der Ausbau von Anwender- und Anbieterkompetenzen,
- die Stärkung der europäischen Cybersicherheitswirtschaft und Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU),
- die Förderung des Aufbaus einer europäischen Blockchain-Infrastruktur,
- die Stärkung der Vernetzung von digitalen KMU mit Akteuren in zentralen Industriedomänen und
- die Definierung von Schlüsseltechnologien, die Europa zum Erhalt der digitalen Souveränität benötigt.

Darüber hinaus adressieren das BMWi und seine Projektpartner mit dem Projekt GAIA-X den Aspekt der Souveränität über Daten. Konkret geht es um die vollständige Kontrolle über gespeicherte und verarbeitete Daten sowie die unabhängige Entscheidung darüber, wer darauf zugreifen darf. Mit GAIA-X wird eine vernetzte Dateninfrastruktur angestrebt, die den freiheitlichen Werten und der Selbstbestimmung aller europäischen Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen gerecht wird und so ihre Datensouveränität gewährleistet.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass GAIA-X auf bekannten technologischen Ansätzen aufbaut, um digitale Souveränität zu ermöglichen: Portabilität, Interoperabilität und Konnektivität werden gefördert, um ein umfassendes digitales Ökosystem aufzubauen (Föderation). Föderierte Dienste bieten einen Mehrwert, wenn sie gemeinsame Standards für Transparenz und Interoperabilität beinhalten. GAIA-X leistet hierbei einen wertvollen Beitrag und bietet den Rahmen für Anbieter von Rechenzentren, Cloudlösungen, High-Performance-Computing (HPC) und sektorspezifischen Cloud- und Edge-Systemen, um sich aufeinander abzustimmen. GAIA-X spezifiziert die technischen Voraussetzungen, die nötig sind, um den Betrieb des GAIA-X-Ökosystems sicherzustellen. Die Konzeption folgt dabei den Prinzipien von „Security by Design“ und „Privacy by Design“, um höchste Sicherheitsanforderungen und den Schutz der Privatsphäre zu gewährleisten.



Zum einen wird bei GAIA-X nicht nur ein breiter Softwareansatz für die verschiedenen Branchen entwickelt, sondern explizit auch auf überprüfbare Open-Source-Software gesetzt. Zur Sicherung der digitalen Souveränität durch Software und Hardware wurden frühzeitig entsprechende Arbeitsgruppen initiiert, die sich um die Überprüfbarkeit und Zertifizierung der angesprochenen Bereiche kümmern.

Was das Inverkehrbringen von Produkten angeht, gibt es auf der europäischen Ebene die Bestrebung, die nationalen gesetzlichen Vorschriften für bestimmte Produktgruppen technisch zu harmonisieren und Handelshemmnisse innerhalb des europäischen Binnenmarktes abzubauen. Alle der Liefer- und Vertriebskette zugehörigen Wirtschaftsakteure haben zu gewährleisten, dass nur Produkte in den EU-Markt gelangen, die mit den geltenden Rechtsvorschriften übereinstimmen.

So sind beispielweise für Funkanlagen wie etwa Mobilfunkgeräte die Anforderungen für die Bereitstellung auf dem Markt EU-weit abschließend in der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG geregelt. Die Mitgliedstaaten haben dementsprechend keine Kompetenz, zusätzliche Anforderungen an derartige Geräte zu stellen.

Des Weiteren wurden 2019 auf europäischer Ebene im Rahmen der Digitalen Binnenmarktstrategie die Richtlinie (EU) 2019/770 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen und die Richtlinie (EU) 2019/771 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs erlassen. Sie beinhalten neben Regelungen zu den Gewährleistungsrechten und Fristen bei Mängeln u. a. die Pflicht zur Bereitstellung von funktionserhaltenden Updates und Sicherheitsupdates bei digitalen Inhalten und digitalen Dienstleistungen und sogenannten Waren mit eingebetteten digitalen Inhalten. Die Richtlinien sind bis zum 1. Juli 2021 in nationales Recht umzusetzen.



Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss im Ergebnis, die Petition der Bundesregierung – dem BMWi – als Material zu überweisen, damit die Petition in die oben dargestellten Initiativen und Vorhaben zur Gewährleistung einer europaweiten digitalen Selbstbestimmung einbezogen wird.